

RS OGH 1997/1/28 1Ob2405/96z, 9ObA283/98b, 1Ob245/00m, 8ObA320/01v, 8ObA202/02t, 8ObA22/03y, 9ObA67/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

ABGB §18

ABGB §26

ZPO §1 Ab

Krnt Krankenanstalten-BetriebsG §4 Abs1

Krnt Krankenanstalten-BetriebsG §30

Krnt Landeskrankenanstalten-BetriebsG §39

Rechtssatz

Den Kärntner Landeskrankenanstalten ist in dem durch § 4 Abs 1 und § 30 des Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetzes beschriebenen Umfang Teilrechtsfähigkeit verliehen. Zwar hat die Teilrechtsfähigkeit zur Folge, dass Rechtsgeschäfte außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zwecke oder solche, die den aus derartigen Geschäften erworbenen Deckungsfonds überschreiten, materiell unwirksam sind, sofern sie nicht als Rechtsgeschäfte des Rechtsträgers der Einrichtung außerhalb deren Teilrechtsfähigkeit umzudeuten sind, weil die Organe der Einrichtung in Wahrheit mit entsprechender Vertretungsbefugnis für den Rechtsträger eingeschritten sind, doch hat diese Einschränkung auf die - insofern unteilbare - Parteifähigkeit keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2405/96z

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2405/96z

Veröff: SZ 70/10

- 9 ObA 283/98b

Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 283/98b

nur: Den Kärntner Landeskrankenanstalten ist in dem durch § 4 Abs 1 und § 30 des Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetzes beschriebenen Umfang Teilrechtsfähigkeit verliehen. Zwar hat die Teilrechtsfähigkeit zur Folge, dass Rechtsgeschäfte außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zwecke oder solche, die den aus derartigen Geschäften erworbenen Deckungsfonds überschreiten, materiell unwirksam sind, sofern sie nicht als Rechtsgeschäfte des Rechtsträgers der Einrichtung außerhalb deren Teilrechtsfähigkeit umzudeuten sind, weil die Organe der Einrichtung in Wahrheit mit entsprechender Vertretungsbefugnis für den Rechtsträger eingeschritten

sind. (T1); Beisatz: Hier: Mit der Aufnahme einer Ärztin in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten (§ 39 Abs 3) und gleichzeitigen Zusicherung eines Ausbildungsplatzes im Fach Radiologie-Diagnostik handelte das LKH Klagenfurt in der ihm gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit § 30 Abs 1 lit b Z 5 Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetz geregelten Teilrechtsfähigkeit in Angelegenheit der Personaladministration. Das LKH Klagenfurt war aber rechtlich nicht in der Lage, eine regional übergreifende Ausbildungszusage, das heißt auch für andere Landeskrankenanstalten, zu vereinbaren. (T2)

- 1 Ob 245/00m

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 245/00m

Ähnlich; nur: Zwar hat die Teilrechtsfähigkeit zur Folge, dass Rechtsgeschäfte außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zwecke oder solche, die den aus derartigen Geschäften erworbenen Deckungsfonds überschreiten, materiell unwirksam sind. (T3); Beisatz: Hier: Hochschule (nunmehr Universität) für angewandte Kunst. (T4)

- 8 ObA 320/01v

Entscheidungstext OGH 24.01.2002 8 ObA 320/01v

nur: Den Kärntner Landeskrankenanstalten ist in dem durch § 4 Abs 1 und § 30 des Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesetzes beschriebenen Umfang Teilrechtsfähigkeit verliehen. (T5); Beisatz: Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der unberechtigten Anordnung der Abrechnung von in der Sonderklasse behandelten Patienten nach der allgemeinen Gebührenklasse ist keine Frage der Personaladministration nach § 30 Abs 1 lit b Z 5 iVm § 39 Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, die von der Landeskrankenanstalt wahrzunehmen ist. (T6)

- 8 ObA 202/02t

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 ObA 202/02t

Auch; nur T5; Beisatz: Zu dem gemäß § 39 Abs 1 Krnt Krankenanstalten-BetriebsG dem Direktorium der Landeskrankenanstalten übertragenen Wirkungskreis zählt auch die Frage der Verwendung eines Oberarztes - daher Passivlegitimation des LKH Klagenfurt im Prozess gegen dessen verschlechternde Versetzung. (T7); Veröff: SZ 2002/163

- 8 ObA 22/03y

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 ObA 22/03y

Vgl auch; Beisatz: Gemäß § 39 Abs 1 K-LKABG ist das Krankenanstaltendirektorium hinsichtlich der Landesbediensteten in der Landeskrankenanstalt mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere mit der Vertretung des Landes könnten als Dienstgeber betraut (hier: Abgeltung nicht geleisteter Überstunden). (T8); Beisatz: Sowohl bei Neubegründung von Dienstverhältnissen nach Inkrafttreten des K-LKABG als auch bei vor diesem Zeitpunkt bereits begründeten Dienstverhältnissen zum Land Kärnten ist die jeweilige Landeskrankenanstalt nur als Vertreter des Dienstgebers (Land Kärnten) anzusehen, nicht jedoch als Dienstgeberin selbst; die Landeskrankenanstalt ist daher für den Anspruch der Abgeltung nicht geleisteter Überstunden nicht passiv legitimiert. (T9)

- 9 ObA 67/03y

Entscheidungstext OGH 04.06.2003 9 ObA 67/03y

Vgl; nur T5

- 9 ObA 62/03p

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 62/03p

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T9 nur: Bei Dienstverhältnissen zum Land Kärnten ist die jeweilige Landeskrankenanstalt nur als Vertreter des Dienstgebers (Land Kärnten) anzusehen, nicht jedoch als Dienstgeberin selbst. (T10)

- 9 ObA 32/04b

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 ObA 32/04b

Vgl auch; nur T5; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Die rein prozessrechtliche Vorschrift des § 54 Abs 1 ASGG, die Feststellungsklagen (nur) gegen den Arbeitgeber zulässt, bleibt davon jedenfalls unberührt. (T11)

- 8 ObA 49/04w

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 ObA 49/04w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T10; Beis ähnlich wie T7 nur: Zu dem gemäß § 39 Abs 1 Krnt Krankenanstalten-

BetriebsG dem Direktorium der Landeskrankenanstalten übertragenen Wirkungskreis zählt auch die Frage der Verwendung eines Oberarztes. (T12); Beisatz: Passivlegitimation des beklagten LKH im Verfahren auf Feststellung des aufrechten Bestandes einer Betriebsvereinbarung über Beginn und Ende der Dienste der Spitalsärzte. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106921

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0010OB02405_96Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at